



Föderation Europäischer Narren Deutschland e.V. Bundesverband

Fragen und Antworten unserer Mitglieder zum Thema GEMA

Fragen:

Was ist von unseren Gesellschaften zu beachten, wenn Veröffentlichungen von Sitzungen, Programmpunkten, Ausschnitte von Sitzungen im Internet (z.B. Zoom, YouTube usw.) erfolgen?

Gibt es einen Unterschied bzgl. des Verkaufs einer DVD zur Frage 1. Und falls dies der Fall ist, was ist zu beachten ?

Antwort:

Wird GEMA-Repertoire auf Online-Plattformen wie YouTube, Facebook o.ä. hochgeladen, so ist die Wiedergabe normalerweise über entsprechende Verträge abgedeckt, sofern Sie mit dem Livestream keine gesonderten streambezogenen Einnahmen (insbesondere zusätzliche Einnahmen aus Ticketing, Crowdfunding, Spenden oder anderen Endnutzerentgelten) erzielen. Der Hochladende muss daher keine zusätzliche Vergütung zahlen. Bitte beachten Sie aber auch die zusätzlichen Informationen unter

<https://www.gema.de/aktuelles/news/informationen-zu-streaming-konzerten/>

wenn Sie live im Internet Konzerte übertragen.

Wird GEMA-Repertoire in audio-visuellen Produktionen (Filmen, DVDs) eingesetzt, so müssen vom Hersteller die „Filmherstellungsrechte“ erworben werden. In der Regel sind hierfür die Verlage zu kontaktieren. Rechte Dritter können auch sonst betroffen sein, z.B. dann, wenn für nicht private Nutzungen geschützte Musikwerke in urheberrechtlich relevantem Umfang verändert werden. Auch die Einstellung von Musik auf Webseiten könnte eine vorherige Rechteeinholung bei weiteren Berechtigten (z.B. Verlagen) neben der GEMA erforderlich machen. Es empfiehlt sich in Zweifelsfällen entweder Rechtsrat einzuholen oder das konkrete Vorhaben mit den denkbaren Berechtigten (z.B. Verlagen) abzuklären.